

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2720

Trauungen ausserhalb des amtlichen Trauungsorts („Schlossrauungen“)

1. Erwägungen

Seit Mitte des Jahres 2001 existieren kantonale regionale Zivilstandsämter. Heute sind es sechs Zivilstandskreise, angelehnt an die Amteistruktur (einzig für die Region Grenchen wurde ein selbständiges Amt eingerichtet).

Es wurde bereits bei der Planung der kantonalen Zivilstandsämter klar, dass eine Reduktion der Anzahl der Zivilstandsämter gezwungenermassen Einschränkungen in der Vielfalt der Trauungsorte bringen würde. Anstelle von über neunzig Zivilstandsämtern kann heute noch an sechs Standorten geheiratet werden. Die Mitte des Jahres 2004 abgeschlossene Reorganisation des kantonalen Zivilstandswesens hat zwar gezeigt, dass sich das neue System bewährt und die Brautleute in der Regel mit den neuen Standorten zufrieden sind. Dies soll aber nicht heissen, dass auf gesellschaftliche Veränderungen nicht reagiert werden darf.

Bereits seit Beginn ihrer Existenz bieten die kantonalen Zivilstandsämter Trauungen an Samstagen an. Diese im Jahre 2001 eingeführte Dienstleistung kommt bei den Brautleuten sehr gut an und erfüllt deren Bedürfnis, der Ziviltrauung gleich den privaten festlichen Teil mit den geladenen Gästen folgen zu lassen. Mit den Samstagstrauungen kann das Bedürfnis jener Brautleute befriedigt werden, welche Wert auf eine Kombination von ziviler Trauung und privatem Festakt legen. Ein weiteres Bedürfnis zahlreicher Brautleute könnte abgedeckt werden, wenn die Trauungen an einem speziellen Ort oder in speziellen Räumen durchgeführt werden können. Ab dem Jahr 2006 sollen deshalb Trauungen (zuerst probeweise, dann – bei Bewährung – definitiv) auf Schlössern durchgeführt werden dürfen.

Vorerst können Trauungen auf fünf Schlössern angeboten werden: in der Region Solothurn auf Schloss Waldegg und auf dem Schösschen Vorder-Bleichenberg, in der Region Oensingen auf Schloss Neu-Bechburg und in der Region Olten auf dem Säli-Schlössli und Schloss Wartenfels. Diese Liste ist nicht abschliessend. Sie wird durch die kantonale Zivilstandsaufsicht geführt, welche in eigener Kompetenz weitere solcher Räumlichkeiten aufnehmen kann. Diese Liste beinhaltet dann die Trauungsorte, in welchen zusätzlich zum (nach Zivilstandsverordnung vorgesehenen) ordentlichen Trauungsort des Kreises geheiratet werden darf (Artikel 70 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, ZStV, SR 211.112.2).

Das jeweilige Zivilstandsamt ist für die Durchführung der Trauung (Öffentlichen Beurkundung) und die Vereinbarung des Trauungstermins verantwortlich. Die Schlossverwaltungen ihrerseits übernehmen die Verantwortung für das Bereithalten der Trauungsräume. Die Benutzung der Schlossräume wird zwischen der jeweiligen Schlossverwaltung und den Brautleuten auf privatrechtlicher Basis geregelt.

Die Kosten für die Räumlichkeiten werden somit direkt unter diesen Parteien geregelt. Die Mehrkosten (zeitlicher Aufwand und Auslagen) der Urkundspersonen müssen nach der eidgenössischen Gebührenverordnung im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110) durch das Zivilstandsamt in Rechnung gestellt werden. Pro Jahr soll es an fünf bis sieben Tagen möglich sein, ausserhalb des normalen amtlichen Traulokals, an oben genannten speziellen Orten zu heiraten. Im Gegensatz zur Trauung im ordentlichen Lokal besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine „Schlosstrauung“. Die Termine für solche Trauungen für das Folgejahr werden jeweils im Juli bekannt gemacht und können über die Zivilstandsämter vereinbart werden.

Das erste Jahr soll als Versuchsjahr gelten, um Erfahrungen mit den neuen Trauungsorten und -abläufen zu sammeln. Verläuft das Projekt zur Zufriedenheit der beteiligten Stellen, Organisationen und Personen und ist die Durchführung logistisch mit dem bestehenden Personalbestand im Zivilstandswesen möglich, wird das Projekt „Schlosstrauungen“ auf unbestimmte Zeit weiter geführt.

2. Beschluss

- 2.1 Ab dem Jahr 2006 kann die Öffentliche Beurkundung der Eheschliessung (Trauung) auch ausserhalb des amtlichen Traulokals, in speziellen festlichen Räumen, wie auf Schlössern zu finden, durchgeführt werden.
- 2.2 Die kantonale Zivilstandsaufsicht im Amt für Gemeinden AGEM führt eine Liste über die bewilligten Traulokale, in welchen zusätzlich zu den amtlichen Traulokalen geheiratet werden kann.
- 2.3 Die Mehrkosten für die "auswärtigen" Trauhandlungen werden entsprechend der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen verrechnet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Zivilstandsaufsicht (ZAB), Amthaus 2, 4502 Solothurn
Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn
Schlossverwaltungen (5, Versand durch ZAB)
Standortgemeinden der Schlösser (5, Versand durch ZAB)
Amtsblatt